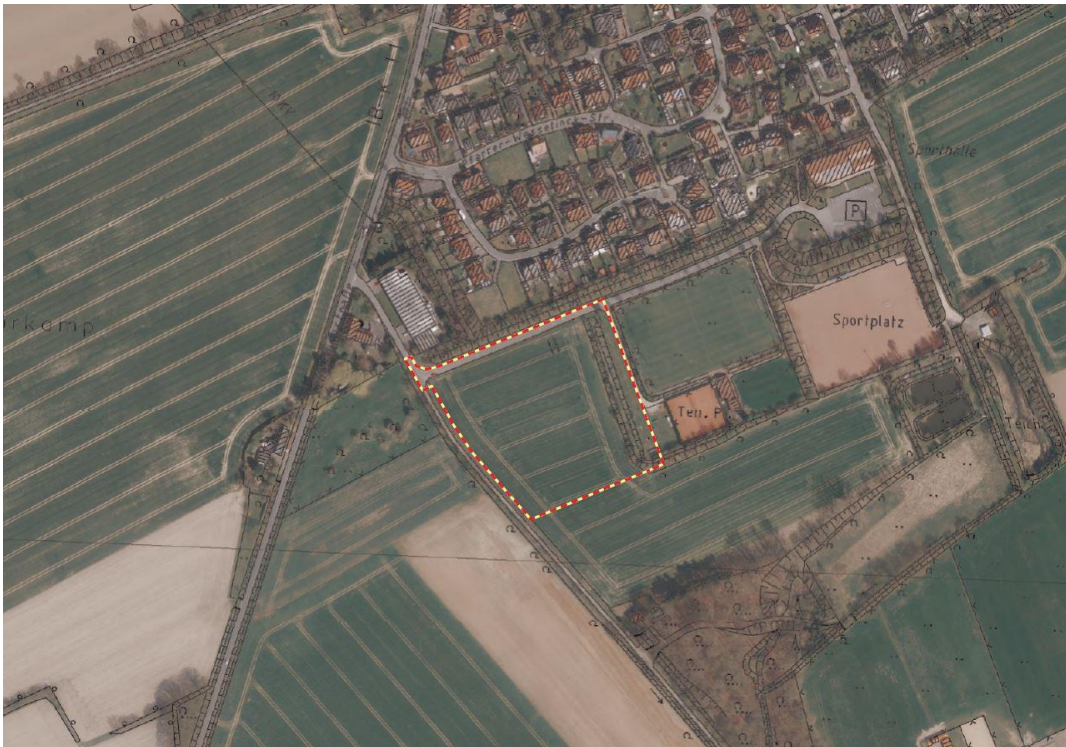


**Bebauungsplan Nr. 59 „Amselweg“
2. Änderung und Erweiterung:
„Bogensportanlage Schapdetten“,
77. Änderung Flächennutzungsplan**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
nach § 44 BNatSchG
hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP**



**Erstellt für:
Stadt Nottuln**

Bochum, Mai 2016



**Bebauungsplan Nr. 59 „Amselweg“
2. Änderung und Erweiterung:
„Bogensportanlage Schapdetten“,
77. Änderung Flächennutzungsplan**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
nach § 44 BNatSchG
hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP**

Auftraggeber:

**Stadt Nottuln
Bauen und Ordnung
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln**

Bearbeitung:

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum**

**M. Sc. Benjamin Hamann
Dipl.-Biol. Claudia Katzenmeier
B.Sc. Mona Beuckelmann**

Titelbild: Plangebiet (© Geobasis NRW 2016)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Gesetzliche Grundlagen	2
3. Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets	3
4. Methodik	7
4.1 Ermittlung relevanter Arten	7
4.2 Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren	8
4.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung	9
5. Ergebnisse	10
5.1. Geländekontrolle	10
5.2 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten	11
5.3 Gelände- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet	13
5.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
5.3.2 Europäische Vogelarten	13
5.3.3 Sonstige Tierarten und Vorkommen bemerkenswerter Arten	14
5.4 Wirkprognose	14
5.4.1. Wirkfaktoren des Vorhabens	14
5.4.2. Risiko der Betroffenheit geschützter Arten	16
6. Ergebnisse und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise	19
7. Quellen und Literatur	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 3 und 4 im Messtischblatt 4010 „Nottuln“ mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet	12
Tab. 2: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit europäisch geschützter Arten im Plangebiet	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (© Geobasis NRW)	3
Abb. 2: Plangebiet aus westlicher Richtung	4
Abb. 3: Plangebiet aus südwestlicher Richtung	4
Abb. 4: Plangebiet (links im Bild) aus Richtung Norden mit baumbegleiteter Schenkingstraße	4
Abb. 5: Plangebiet (rechts im Bild) aus Richtung Süden mit baumbegleiteter Schenkingstraße	4
Abb. 6: Strauchbestandener Erdwall im Osten des Plangebiets	4
Abb. 7: Straßenbäume und bewachsener Erdwall nördlich des Plangebiets	4
Abb. 8: Streuobstwiese westlich des Plangebiets	5
Abb. 9: Grünanlagen der Sportanlagen im Osten des Plangebiets	5
Abb. 10: Gehölzbestandener Erdwall südlich der Wohnbebauung	5
Abb. 11: Fledermauskasten	5
Abb. 12: Westliches Umfeld	5
Abb. 13: Östlich gelegene Sportanlage	5
Abb. 14: Auszug Planung (© Gemeinde Nottuln)	15

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nottuln plant eine Erweiterung der Sportanlage Schapdetten um einen Bogensportplatz. Die Sportanlage liegt am südlichen Rand des Ortsteils Schapdetten. Die geplante Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha zwischen der bestehenden Sportanlage und der Schenkingstraße.

Mit dem Bau der Bogensportanlage möchte die Gemeinde Sportförderung betreiben. Die Gemeinde sieht die Angebote der Sportvereine als wichtige Standortfaktoren für die Wohnqualität in Nottuln an. Gerade auch Sportangebote wie der eher selten angebotene Bogensport tragen zur Steigerung der Attraktivität des Wohnstandorts Schapdetten/Nottuln bei. Der Sportverein Fortuna Schapdetten ist seit Mai 2013 Stützpunkt des Bogensportkaders Münsterland und benötigt dafür eine geeignete Trainingsanlage. Derzeit benutzt der Verein eine Rasenfläche neben dem vorhandenen Fußballfeld als Trainingsgelände, die den Ansprüchen an das Leistungstraining nicht gerecht wird.

Die für die Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Schapdetten im Übergang zur offenen Landschaft.

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Dabei konzentriert sich der Artenschutz auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I einer ASP) wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für potenziell vorkommende geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit werden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens berücksichtigt. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung mit vertiefender Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II einer ASP) erforderlich.

Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)¹ sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben².

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in Vogelschutz- und FFH-Richtlinie³
- auf Bundesebene in Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- auf Länderebene im Landschaftsgesetz (LG NW)⁴.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung.

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

⁴ Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010. GV.NRW 2010 Nr. 11, S. 185ff, 31.03.2010.

3. Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln in der Gemarkung Schapdetten im Bereich des Messtischblatts „MTB 4010 Nottuln“ innerhalb des 3. und 4. Messtischblatt-Quadranten südlich der Ortschaft Schapdetten. Es erstreckt sich südlich der Ortschaft Schapdetten zwischen/entlang der Schenkingstraße und der bestehenden Sportanlage. Nördlich angrenzend liegen ein Wohngebiet, im Osten die zu erweiternde Sportanlage, landwirtschaftlich genutzte Flächen prägen das südliche und westliche Umfeld. Westlich der Fläche des Bebauungsplans befindet sich zudem eine Streuobstwiese.

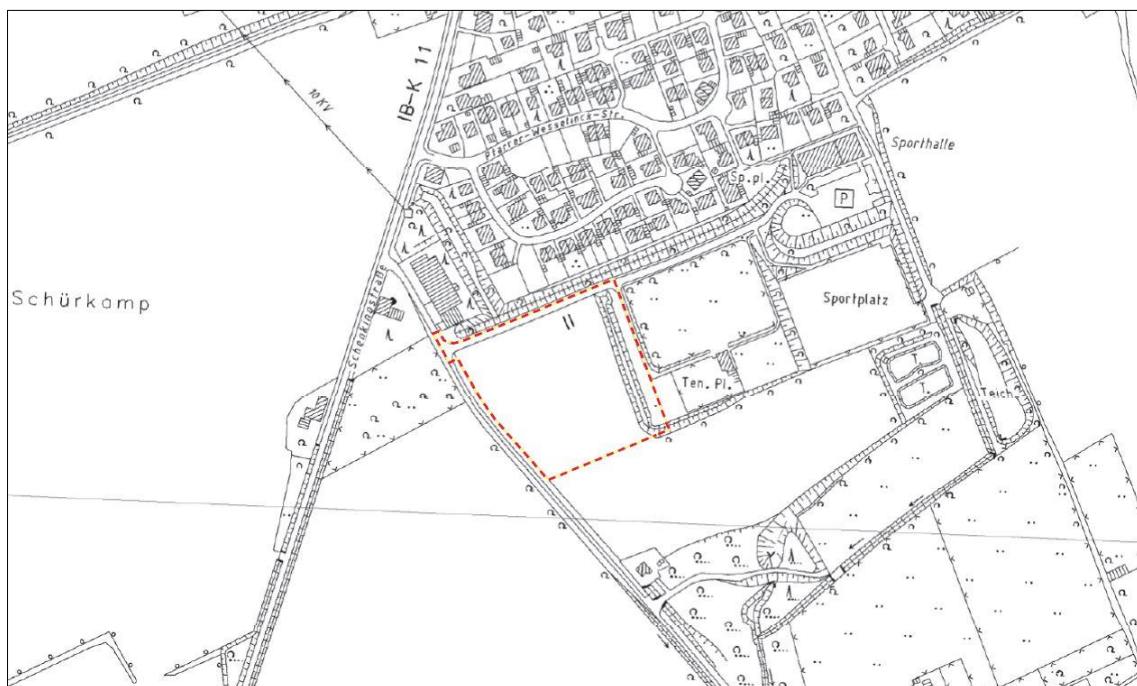


Abb. 1: Lage des Plangebiets (© Geobasis NRW)

Die westlich und nördlich entlang der Plangebietsgrenze verlaufende Schenkingstraße wird von Einzelbäumen begleitet. Das Wohngebiet ist Richtung Plangebiet durch einen größeren Strauch- und baumbestandenen Erdwall begrenzt.

Die Fläche des Plangebiets selbst wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Der östliche Teil umfasst einen Teil der Grünanlage der bestehenden Sportanlage mit einer Rasenfläche und einem kleinen Erdwall, der mit Sträuchern und jungen Einzelbäumen bestanden ist.



Abb. 2: Plangebiet aus westlicher Richtung



Abb. 3: Plangebiet aus südwestlicher Richtung



Abb. 4: Plangebiet (links im Bild) aus Richtung Norden mit baumbegleiteter Schenkingstraße



Abb. 5: Plangebiet (rechts im Bild) aus Richtung Süden mit baumbegleiteter Schenkingstraße



Abb. 6: Strauchbestandener Erdwall im Osten des Plangebiets



Abb. 7: Straßenbäume und bewachsener Erdwall nördlich des Plangebiets



Abb. 8: Streuobstwiese westlich des Plangebiets



Abb. 9: Grünanlagen der Sportanlagen im Osten des Plangebiets



Abb. 10: Gehölzbestandener Erdwall südlich der Wohnbebauung



Abb. 11: Fledermauskasten



Abb. 12: Westliches Umfeld



Abb. 13: Östlich gelegene Sportanlage

Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope liegen nicht im Plangebiets oder dem direkten Umfeld (@LINFOS, Abfragestand: 19.05.2016).

Die in Richtung Süden in ca. 100 m Entfernung gelegenen Gehölzbestände bilden ein Verbundgebiet besonderer Bedeutung (Kennung: VB-MS-4010-00). Es handelt sich dabei um Nebenbäche der Stever bei Nottuln sowie angrenzende Auenflächen. In ca. 400 m Entfernung Richtung Südwesten liegt das Landschaftsschutzgebiet „Bösensell“ (LSG-4010-0004) (@LINFOS, Abfragestand: 19.05.2016).

4. Methodik

Eine Artenschutzprüfung kann in 3 Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)⁵ sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben⁶.

Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte hierzu werden im Folgenden kurz erläutert (vgl. MKULNV 2010).

4.1 Ermittlung relevanter Arten

In einem ersten Arbeitsschritt wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Dazu wurden am 05.04.2016 (morgens), 10.05.2016 (morgens) und am 11.05.2016 (abends) Geländekontrollen mit der Erfassung von Arten (Fledermäuse, Vögel) durchgeführt, bei der das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld auf die Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für europäisch geschützte Arten eingeschätzt wurden.

Bei der abendlichen Außenkontrolle am 11.05.2016 wurden mittels einer Fledermausdetektorbegehung die Randbereiche auf Fledermausaktivität überprüft und untersucht.

Des Weiteren wurde eine **Recherche** zu potenziellen Vorkommen europäisch geschützter Arten im Umfeld des Vorhabens durchgeführt (s. Kap. 5.3).

Die Erfassung konzentriert sich bei den einzelnen Prüfschritten der Vorprüfung zunächst für eine spätere Art-für-Art-Betrachtung in NRW auf sogenannte planungsrelevante Arten nach:

- a) Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b) Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf eine naturschutzfachlich begründete Artenauswahl: Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, Arten der EU-ArtschVo sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status in NRW der Gefährdungskategorien

⁵ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

⁶ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter in engerem Sinne). Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

Die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (VV ARTENSCHUTZ).

Das Gelände liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln im Bereich des Messtischblatts „MTB 4010 Nottuln“ innerhalb des 3. und 4. Messtischblatt-Quadranten.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2014) bietet die Möglichkeit, die in einem MTB-Quadranten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 1).

Die in Tab. 1 genannten Arten und ihre artspezifischen Habitatansprüche werden dahingehend betrachtet, ob ein Vorkommen im nahen Umfeld des Plangebiets potenziell möglich ist. In diese gutachterliche Einschätzung fließen die Ergebnisse der o.g. Geländekontrollen mit ein.

Zur weiteren Konkretisierung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet wurden zusätzlich weitere Quellen angefragt und ausgewertet:

- Fundort- und Biotopkataster (LANUV NRW, Abfragestand: Mai 2016),
- Verbreitungskarten zur Avifauna (www.atlas.nw-ornithologen.de)
- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=artenliste>) (Abfragestand: Mai 2016)

4.2 Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren

In einem zweiten Arbeitsschritt (MKULNV 2010) wird ermittelt, ob bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird geprüft,

ob Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten, Abschätzungen und/oder worst-case-Betrachtungen herangezogen.

Bei den Wirkfaktoren, die im vorliegenden Fall zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, handelt es sich im Wesentlichen um Flächenbeanspruchungen und Lebensraumverluste durch Baufeldräumung und Versiegelung.

Ergibt die Vorprüfung, dass

1. keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind, oder
 2. Vorkommen europäischer geschützter Arten sind bekannt oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten,
- ist das Vorhaben zulässig und Verbotstatbestände treffen nicht zu.

Hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass

3. Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind und es möglich ist, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, dann ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II der ASP), in der geprüft wird, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

4.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung von Einzeltieren und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen* = *measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

5. Ergebnisse

5.1. Geländekontrolle

Fledermäuse

Vermehrte Aktivität von *Zwergfledermäusen* wurde entlang der nördlich des Plangebiets verlaufenden Straße festgestellt. Nur sehr vereinzelt konnten Zwergfledermäuse an der westlich verlaufenden Straße beobachtet werden. Tiere folgten auch den Gehölzstrukturen entlang der bestehenden Sportanlage Richtung Süden. Ausflüge aus dem an einem Baum befestigten Fledermauskasten nördlich des Plangebiets konnten nicht direkt beobachtet werden. Aus Richtung der Wohnbebauung kommende Zwergfledermäuse konnten allerdings mehrmals beobachtet werden.

Neben der Zwergfledermaus konnte keine weitere Fledermausart bei der Detektorbegehung festgestellt werden.

Vögel

Bei den Vogelarten konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Plangebiet festgestellt werden. Zwei Arten wurden während der Begehung beobachtet. Dabei handelt es sich um *Rauchschwalbe* und *Mäusebussard*, die das Vorhabengebiet überfliegen bzw. zur Nahrungssuche nutzen. Geeignete Brutplätze finden sich für diese beiden Arten nicht im Plangebiet.

Bei den Begehung wurden zahlreiche nicht planungsrelevante Vogelarten festgestellt. Diese wurden allerdings hauptsächlich als Nahrungsgast oder Überflieger im Plangebiet beobachtet. Brutvögel kommen lediglich im östlichen Teil des Plangebiets, im Bereich der bestehenden Grünflächen (Hecken) der Sportanlage vor. Als Brutvögel kommen dort u.a. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig vor. Zahlreiche weitere Brutvogelarten kommen insbesondere im Bereich des im Norden liegenden gehölzbestandenen Erdwalles und den angrenzenden Gärten, der Gebäude, sowie der bestehenden Sportanlage vor. Es handelt sich dabei sowohl um Gebüsch- als auch Gebäudebrüter.

Bei den Begehung konnte zudem festgestellt werden, dass Vögel zur Nahrungssuche die Grünflächen der Sportanlage sowie die gemähten Grünstreifen entlang der Straße präferieren.

Unter den festgestellten nicht planungsrelevanten Vogelarten werden *Bachstelze*, *Bluthänfling*, *Klappergrasmücke*, *Hausperling* und *Star* auf der Vorwarnliste der Roten Liste Gefährdeter Vogelarten in NRW geführt werden. Alle fünf Arten brüten nicht im Plangebiet sondern wurden nur angrenzend oder als Überflieger festgestellt. Zur Nahrungssuche nutzen Stare hauptsächlich die Rasenflächen der bestehenden Sportanlagen.

Insgesamt wurden bei den drei Begehungen 31 Vogelarten im und im Umfeld des Plangebiets festgestellt. Dies sind: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kanadagans, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mäusebussard (planungsrelevant), Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe (planungsrelevant), Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Stockente, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp

Bei den in NRW weiter verbreiteten Vogelarten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, wird in der Regel bei Planverfahren davon ausgegangen, dass die im Zuge der Eingriffsregelung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mögliche Beeinträchtigungen faunistischer Funktionsräume sowie artspezifischer Habitat- und Biotopstrukturen kompensieren können. Sie werden daher im Weiteren nicht artspezifisch gesondert betrachtet.

5.2 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten

Das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2014) liefert Listen geschützter Arten, die im Bereich von Messtischblattquadranten (MTB) zu erwarten sind. So werden für das Messtischblatt „MTB 4010 Nottuln, 3. & 4. Quadrant“, in denen das Plangebiet liegt, neben verschiedenen Fledermausarten auch zahlreichen Vogelarten (s. Tab. 1) als potenziell im Raum vorkommend benannt.

Aus dem Plangebiet und dem Umfeld (< 500 m Entfernung) liegen gemäß Fundort- und Biotopkataster (LANUV Fachinformationssystem LINFOS, Abfragestand: Mai 2016) keine Meldungen vor. Die nächsten dargestellten Vorkommen (*Eisvogel*) befinden sich in mehr als 700 m Entfernung nördlich des Plangebiets und nördlich der Siedlung Schapdetten in einem Quellbachsystem.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle planungsrelevanten Arten gelistet, die im Informationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS, LANUV NRW, Abfrage Mai 2016) für den betreffenden Messtischblatt-Quadranten abgerufen werden können. Die Angaben zum Status und Erhaltungszustand der Arten sind ebenfalls der LANUV – Datenbank entnommen.

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens im Plangebiet vorgenommen. Dabei wird die vorhandene Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und ihre Lage im Untersuchungsraum, die Häufigkeit bzw. die Seltenheit der Arten berücksichtigt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 3 und 4 im Messtischblatt 4010 „Nottuln“ mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet: x nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Säugetiere			
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G Anh. IV	pot. Nahrungsgast
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S Anh. II, IV	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G Anh. IV	pot. Nahrungsgast
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G Anh. IV	pot. Nahrungsgast
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G Anh. IV	pot. Nahrungsgast
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U Anh. IV	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Großes Mausohr	Art vorhanden	U Anh. II, IV	pot. Nahrungsgast
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G Anh. IV	pot. Nahrungsgast
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G Anh. IV	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G Anh. IV	X, Nahrungsgast
Vögel			
Baumfalke	sicher brütend	U Art 4 (2)	pot. nachrangiges Jagdhabitat
Baumpieper	sicher brütend	U	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Bekassine	rastend	G Art 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Eisvogel	sicher brütend	G Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Feldlerche	sicher brütend	U	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Feldsperling	sicher brütend	U	pot. Nahrungsgast, pot. Brutvogel im Umfeld
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	pot. Nahrungsgast, pot. Brutvogel im Umfeld
Habicht	sicher brütend	G	pot. Jagdhabitat
Kiebitz	sicher brütend	U Art 4 (2)	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Kleinspecht	sicher brütend	U	pot. Nahrungsgast im Umfeld
Kuckuck	sicher brütend	U	pot. Gastvogel
Mäusebussard	sicher brütend	G	X, Jagdhabitat
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	pot. Nahrungsgast
Mittelspecht	sicher brütend	G Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Nachtigall	sicher brütend	G Art 4 (2)	pot. Brutvogel
Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X, Nahrungsgast
Rebhuhn	sicher brütend	S	pot. Nahrungsgast im Randbereich
Rohrweihe	sicher brütend	U Anh. I	pot. nachrangiges Jagdhabitat
Schleiereule	sicher brütend	G	pot. Jagdhabitat
Sperber	sicher brütend	G	pot. Jagdhabitat
Steinkauz	sicher brütend	G	pot. Jagdhabitat, pot. Brutvogel im Umfeld
Teichrohrsänger	sicher brütend	G Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Turmfalke	sicher brütend	G	pot. Jagdhabitat
Turteltaube	sicher brütend	S	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Uhu	sicher brütend	G Anh. I	pot. Jagdhabitat
Waldkauz	sicher brütend	G	pot. Gastvogel

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet: x nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Waldohreule	<i>sicher brütend</i>	U	pot. Jagdhabitat
Waldschnepfe	<i>sicher brütend</i>	G	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Zwergtaucher	<i>sicher brütend</i>	G Art. 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)

5.3 Gelände- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet

5.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Potenziell geeignete Quartierstrukturen für Fledermausarten befinden sich aufgrund der fehlender Gebäude und ungeeigneter Bäume (fehlende Baumhöhlen, geringer Stammdurchmesser) nicht im Plangebiet.

Bei der Detektorübersichtsbegehung im Mai wurden zahlreiche jagende Zwergfledermäuse entlang der nördlich des Plangebiets verlaufenden Straße bzw. den Gehölzstrukturen beobachtet. Weitere Flugbeobachtungen wurden entlang des von Norden nach Süden verlaufenden Erdwalls im Osten des Plangebiets sowie einige wenige entlang der westlichen Plangebietsgrenze (Straße mit Begleitbäumen). Zudem wurde beobachtet wie Fledermäuse aus Richtung der nördlich gelegenen Wohnbebauung kamen und dann den genannten Strukturen weiter folgten. Ausflüge aus einem am Baum befestigten Fledermauskasten nördlich des Plangebiets (vgl. Abb. 11) konnten nicht direkt beobachtet werden, können allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Die Beobachtungen sehr kurz nach dem abendlichen Aktivitätsbeginn der gebäudebewohnenden Art deuten darauf hin, dass sich Quartiere im nahen Umfeld befinden.

Laichgewässer für Amphibien befinden sich nicht im Plangebiet und seinem nahen Umfeld.

5.3.2 Europäische Vogelarten

Die Vorhabenfläche setzt sich überwiegend aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Ackerbau) zusammen. Nur ein kleiner Streifen, der zur bestehenden Sportanlage gehört, ist mit kleineren Sträuchern und Bäumen bestanden. Diese bieten Nistmöglichkeiten für verschiedene nicht planungsrelevante Vogelarten der Wälder und Gehölze bieten (*Amsel*, *Heckenbraunelle*, *Mönchsgrasmücke* und *Zaunkönig* festgestellt) und

potenziell für planungsrelevante Vogelarten, die gemäß Tab. 1 in den MTB-Quadranten vorkommen können, wie die Nachtigall.

Die gesamte Fläche kann neben der im Umfeld festgestellten Art Mäusebussard auch von weiteren Greifvögeln und Eulen, die im MTB-Quadranten vorkommen (u.a. Habicht, Sperber, Waldohreule) aufgesucht werden. Dies sind Arten mit größeren Aktionsräumen und sind potenziell zumindest gelegentlich im Plangebiet und nahen Umfeld zu erwarten. Die westlich angrenzende Streuobstwiese ist potenziell als Bruthabitat für die Art Steinkauz geeignet, die ebenfalls das Plangebiet zur Nahrungssuche frequentieren könnte.

Für Gebäudebrüter finden sich keine geeigneten Strukturen im Plangebiet. An einigen Wohngebäuden nördlich des Plangebiets brüten Haussperlinge, die zur Nahrungssuche auf die Fläche kommen.

Die Vorhabensfläche ist durch die Einrahmung von zwei Straßen, der bestehenden Sportanlage und der nahen Wohnbebauung sowie der jeweils sehr geringen Abstände zu diesen Faktoren (max. 55 m) als relativ beunruhigt zu bewerten. Neben unregelmäßigen Kfz-Verkehr werden die Wege regelmäßig durch Spaziergänger mit Hunden genutzt. Zudem wurden mehrere frei laufende Katzen, die sich u.a. entlang der Gehölzränder der bestehenden Sportanlage aufhielten, beobachtet. Dies sind zusätzliche Faktoren, die die Vorhabenfläche für bodenbrütende Arten wie z.B. Rebhuhn als Bruthabitat ungeeignet darstellen lassen. Die geringen Abstände zu den Baumreihen, der Bebauung sowie der südlich des Plangebiets gelegenen Waldfläche machen die Vorhabenfläche zudem für die Art Feldlerche unattraktiv.

5.3.3 Sonstige Tierarten und Vorkommen bemerkenswerter Arten

Weitere bemerkenswerte Tiervorkommen sind nicht bekannt und wurden nicht beobachtet.

5.4 Wirkprognose

5.4.1. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Planung sieht auf der Vorhabenfläche eine westliche Erweiterung der Sportanlage Schapdetten um einen Bogensportplatz vor. Das eigentliche Trainingsfeld für den Bogensportplatz ist ca. 70 m breit und 125 m lang. Zusätzlich sind mindestens 15 m breite Schutzstreifen zu den Seiten notwendig. Die Vegetation und Strukturen im östlichen Teil des Plangebiets (kleiner gehölzbestandener Erdwall) sollen nach vorliegendem Konzept dabei bestehen bleiben. Der aktuelle Bogensportplatz wird nach Bau der neuen Anlage wieder als Grünfläche (Bürgerwald Nottuln) genutzt. Im Südosten der Erweiterungsfläche ist die Errichtung eines Pfeilfanges geplant. Die genaue Höhe und Ausgestaltung des Pfeilfanges steht derzeit noch nicht fest. Durch die Neupflanzung von

Hecken und Sträuchern im Südwesten und Südosten der Erweiterungsfläche wird das Plangebiet im Übergang zur freien Landschaft eingerahmt. Das Plangebiet wird über die Schenkingstraße erschlossen, die bereits die bestehenden Sportanlagen erschließt. Zusätzliche Stellplätze für Pkw sind nicht vorgesehen. Auf der Fläche des Bogensportplatzes ist allenfalls eine geringfügige und punktuelle Versiegelung geplant.

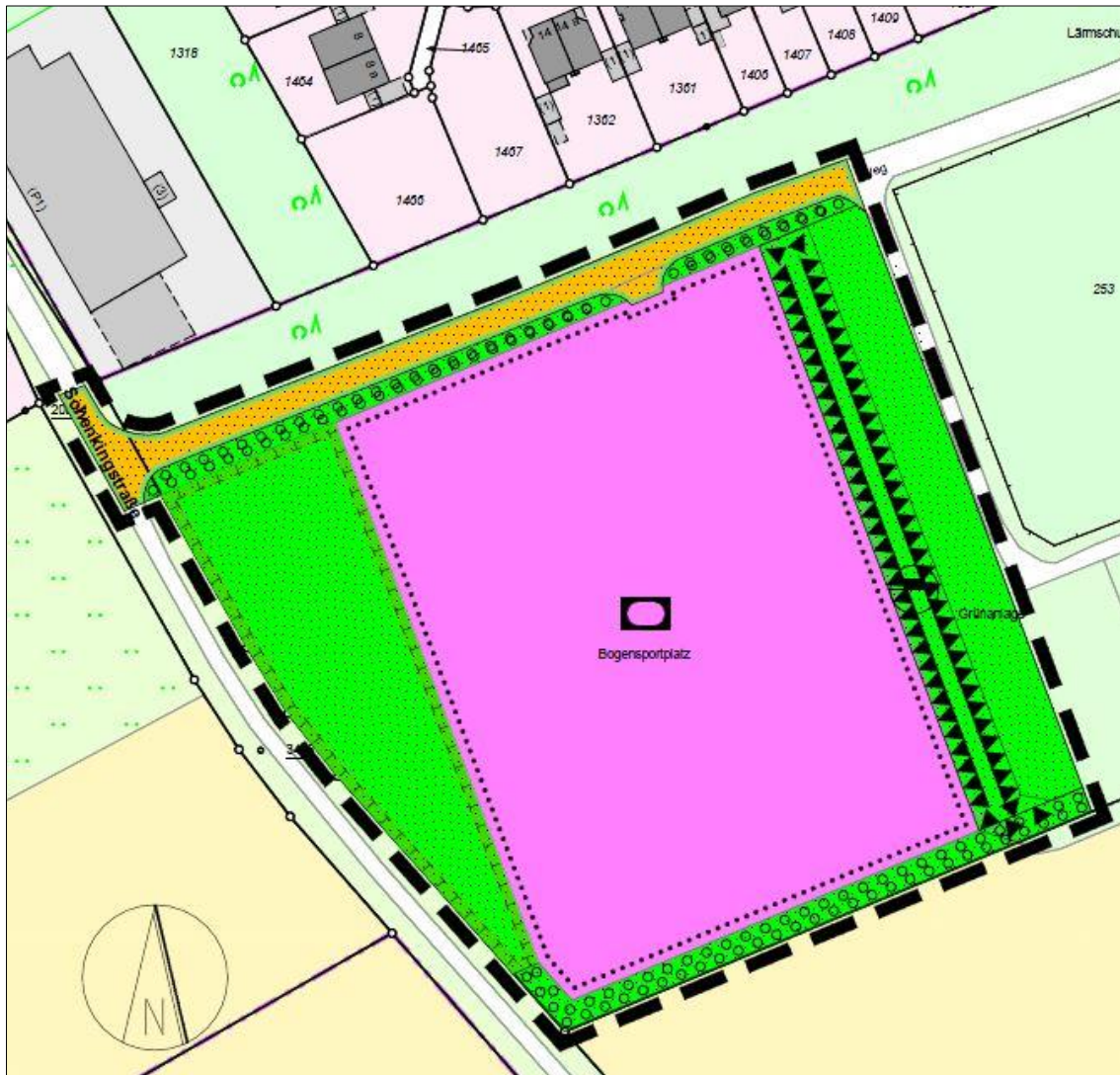


Abb. 14: Auszug Planung (© Gemeinde Nottuln)

Bei den Wirkfaktoren, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die geschützten Arten sind, handelt es sich im vorliegenden Fall im Wesentlichen um bau- und anlagebedingte Wirkungen wie Baufeldvorbereitung mit Vegetationsbeseitigung (Anlage einer Zufahrt im Norden, punktuelle Versiegelungen) bzw. Vegetationsumwandlung (Anlage Rasenflächen und Gehölzpflanzungen). Durch die Neupflanzung von Hecken und Sträuchern im Südwesten und Südosten der Erweiterungsfläche wird das Plangebiet im Übergang zur freien Landschaft eingerahmt. Somit sind relevante betriebsbedingte visuelle und akustische Stör-

wirkungen, die wesentlich von der aktuellen Nutzung und Beeinträchtigung des Umfelds abweichen, zu vernachlässigen.

Bei Durchführung der Baumaßnahme müssen die folgenden Wirkfaktoren zur Abschätzung der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden:

baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme mit Vegetationsverlust
- visuelle, akustische Störwirkungen, Beunruhigung.

anlagebedingte Wirkfaktoren

- geringfügige und punktuelle Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- keine relevanten Störwirkungen zu erwarten

5.4.2. Risiko der Betroffenheit geschützter Arten

Die in Kap. 5.3 aufgeführten, im Plangebiet festgestellten sowie potenziell zu erwartenden Arten werden im Folgenden vertieft betrachtet, um abzuschätzen, ob durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die jeweiligen Arten geprüft, bei welchen Arten möglicherweise gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Tab. 2: Vorprüfung einer möglichen Betroffenheit europäisch geschützter Arten im Plangebiet

Art*	Potenzielle Artenschutzkonflikte
Säugetiere	
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse wurden jagend im Randbereich des Plangebiets sowie entlang der nördlich und westlich verlaufenden Straße beobachtet. Die ackerbaulich genutzte Fläche ist aufgrund der Bewirtschaftung als nachrangiges Nahrungshabitat einzustufen. Ihr kommt keine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat zu. Zwergfledermäuse nutzen als Gebäudefledermäuse u.a. Spalten und Verstecke an Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Solche Strukturen oder Bäume mit geeigneten Höhlen sind nicht im Plangebiet vorhanden. Beeinträchtigungen der Habitatfunktionen durch die bau- und anlagenbedingten Wirkungen sind daher nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auszulösen.
<i>Großer Abendsegler</i> <i>Braunes Langohr</i> <i>Breitflügelfledermaus</i> <i>Fransenfledermaus</i> <i>Großes Mausohr</i> <i>Kleine Bartfledermaus</i>	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für diese nicht im Plangebiet vorhanden da entsprechende Habitatstrukturen fehlen (keine Gebäude, keine Bäume mit Baumhöhlen, keine künstlichen Nisthilfen, etc.). Alle Arten können das Plangebiet zumindest gelegentlich zur Jagd oder während der Zugzeit aufsuchen/überfliegen. Die überwiegend ackerbaulich genutzte Vorhabenfläche ist aufgrund der Bewirtschaftung als nachrangiges Nahrungshabitat einzustufen. Ihr kommt keine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat für diese Arten zu. Beeinträchtigungen der Habitatfunktionen durch die bau- und anlagenbedingten Wirkungen sind daher nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auszulösen.
Europäische Vogelarten	

Art*	Potenzielle Artenschutzkonflikte
<i>Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht</i>	Die Arten bevorzugen Gehölze mit Totholzanteilen bzw. Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. dichte Gehölzbestände. Es werden auch Gebäudespalten oder künstliche Nisthilfen angenommen. Die Gehölze, die beansprucht werden könnten, weisen solche Habitatrequisiten nicht auf. Bei einer Fällung dieser Gehölze und Beseitigung des Vegetationsbestands sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann für die Arten ausgeschlossen werden.
<i>Mehlschwalbe, Rauchschwalbe</i>	Die Schwalben sind Gebäudebrüter. Zur Nahrungssuche werden insektenreiche Lebensräume in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt (LANUV 2014). Alle diese Habitatrequisiten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die überwiegend ackerbaulich genutzte Vorhabenfläche ist aufgrund der Bewirtschaftung zudem als nachrangiges Nahrungshabitat einzustufen. Ihr kommt keine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat für diese Arten zu. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.
<i>Steinkauz</i>	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Die westlich des Plangebiets liegende Streuobstwiese ist potenziell als Brut- und Jagdhabitat für diese Art geeignet. Innerhalb des Plangebiets sind keine geeigneten Strukturen für diese Art vorhanden. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
<i>Rebhuhn</i>	Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Fortpflanzungsstätten der Art finden sich in solchen Räumen, sind allerdings für einzelne Individuen nicht konkret abgrenzbar, da die Art kein ausgeprägtes Territorialverhalten zeigt. Notwendig sind allerdings eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen. Dies ist u.a. aufgrund der geringen Distanzen zu den Straßen im Plangebiet nicht gegeben und somit ist die Vorhabensfläche als Bruthabitat ungeeignet. Im Umfeld sind allerdings geeignete Bereiche vorhanden, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Art den Untersuchungsraum zumindest gelegentlich im Randbereich potenziell als Nahrungsgast aufsucht. Durch die vorliegende Planung gehen keine Strukturen verloren, die potenziell durch die Art genutzt werden können. Zudem werden durch die geplanten Pflanzungen weitere geeignete Strukturen für diese Art geschaffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
<i>Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rohrweihe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule</i>	Die meisten dieser Arten haben große Aktionsradien und können aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen potenziell die Vorhabenfläche sporadisch zur Nahrungssuche aufsuchen. Aufgrund der Größe und Nutzung des Plangebiets kommt ihm keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die jeweilige Art zu. Ausweichgebiete bei bau- und anlagenbedingten Störungen sind in angrenzenden Bereichen in ausreichendem Maße vorhanden. Zudem bleibt die Fläche auch nach Beendigung der Baumaßnahmen als potenzielle Nahrungsfläche bestehen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.
<i>Nachtigall</i>	Potenzielle Brutplätze der Art sind gebüschreiche Ränder von Laubwäldern, naturnahe Parks, Feldgehölze mit ausgeprägten Krautschichten. Solche Habitate befinden sich in einem geringen Umfang im Osten des Plangebiets. Sie sollen erhalten bleiben und werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Zudem sollen weitere ähnliche Strukturen geschaffen werden. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Vegetationsbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art geeignet sind, können möglicherweise anlagen- und baubedingt beansprucht werden. Werden die Arbeiten in der Brutzeit ausgeführt, könnten Nester zerstört oder Jungvögel getötet werden. Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.
<i>Kuckuck</i>	Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmü-

Art*	Potenzielle Artenschutzkonflikte
	cken, Pieper und Rotschwänze. Einiger dieser Arten brüten im östlichen Bereich des Plangebiets. Diese sollen erhalten bleiben und werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Zudem sollen weitere ähnliche Strukturen geschaffen werden. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Vegetationsbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wirtsarten des Kuckucks geeignet sind, können möglicherweise anlagen- und baubedingt beansprucht werden. Werden die Arbeiten in der Brutzeit ausgeführt, könnten Nester zerstört oder Jungvögel getötet werden. Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.
Brutvögel der Wälder, Wald-ränder, Siedlungen, Klein- und Feldgehölze u.a. Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp	U.a. diese nicht planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen der Geländebegehungen zur Brutzeit im Plangebiet und im Umfeld festgestellt. Gehölzbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Arten dieser Lebensräume geeignet sind und die bau- und anlagebedingt beansprucht werden könnten, befinden sich im östlichen Bereich des Plangebiets Durch Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Durch die Beanspruchung von Gehölzen im Plangebiet können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weist das MUNLV (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

* kursiv dargestellte Arten wurden in den MTB-Quadranten nachgewiesen und können potenziell auch im Plangebiet vorkommen. Nicht kursiv dargestellte Arten wurden während der Begehungen im oder dem nahen Umfeld des Plangebiets beobachtet.

6. Ergebnisse und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise

Die Untersuchungen und Recherchen haben Ergebnisse und Hinweise auf die Eignung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Vogelarten ergeben.

Der Vegetationsbestand des Plangebiets, der beansprucht werden könnte, bietet potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten für in NRW planungsrelevante und nicht planungsrelevante Brutvogelarten.

Die Risikoabschätzung für die festgestellten und potenziell vorkommenden Arten (s. Tab. 2) hat demnach ergeben, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen durch bau- und anlagebedingte Eingriffe in Gehölzbestände ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 sowie § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Als **artenschutzrechtliche Maßnahmen**, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermeiden, ist vorzusehen (nur wenn Gehölze, Sträucher entfernt werden müssen):

1. Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten

Zur Vermeidung von Individuenverlusten und Verletzungen von Vögeln durch die Baufeldfreimachung ist eine Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf die Aufzucht- und Brutzeiten durch Baumfällarbeiten und Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation, Entfernen/Abtransport des Schnittguts) zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten generell im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vorzusehen.

Als **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** im Sinne der **Eingriffsregelung** werden auf der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung (Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft/Flächen zum Ausgleich) die folgenden Maßnahmen empfohlen:

1. Es sollte zur Abgrenzung der westlichen Seite der Bogensportanlage eine lineare Bepflanzung mit einheimischen Laubgehölzen für insektenreiche Hecken oder Gebüsche gewählt werden, die gerne von Fledermäusen und Vögeln zur Jagd aufgesucht werden. Dazu zählen beispielsweise: Hasel (*Coryllus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*) sowie Stiel- und Traubeneichen und Hochstamm-Obstbäumen (*Apfel*, *Zwetschge*). Diese Maßnahme dient gleichzeitig zur Vermeidung- und Verminderung von Eingriffen in das Schutzgut Landschaftsbild (vgl. Umweltbericht, weluga umweltplanung 2016).

2. Ansaat einer arten- und blütenreichen extensiv genutzten Wiese zur Förderung des Insektenreichtums und somit zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse.

7. Quellen und Literatur

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW: www.saeugeratlas-nrw.lwl.org

AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW: www.herpetofauna-nrw.de

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), am 01. März 2010 in Kraft getreten.

KAISER, M. (2014): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUV NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2013): Biotopkataster.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Gesamtfassung 2010.
<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>.

MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW

und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

MUNLV 2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft (NWO) (2013): Die Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen.